

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



19. April 2024

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung BT-Drucksache 20/8657, Ausschussdrucksache 20(25)593

Vorbemerkung

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen ausdrücklich die Ausbauziele im Bereich der Photovoltaikanlagen, die für das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung sind.

Den vorliegenden Änderungsantrag lehnen wir ab, denn er trifft nun in zentralen Bereichen einseitig belastende Regelungen zulasten der Kommunen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien findet aber nur in den Kommunen statt.

Besonders kritisch ist, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs der finanziellen Beteiligung für Kommunen zurückgenommen wird und dadurch die kommunale Teilhabe keine Verbesserung erfährt. Die Energiewende, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wird aber durch die Beteiligung der Kommunen und die Akzeptanz vor Ort getragen. Im Weiteren wird für kommunale Grundstücke und Verkehrswege eine weitreichende Duldungspflicht vorgesehen, während für Überfahrten die Regelung zur Wiederinstandsetzung aufgeweicht wurde.

Zudem ist vor dem Hintergrund der beabsichtigten Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der explizite Fokus der Wegenutzung auf öffentliche Verkehrswege und Grundstücke, der im Änderungsantrag Einzug erhalten hat, absolut nicht sachgerecht. Der Ausbau von Photovoltaik ist eines der zentralen Themen bei der Energiewende und der Erreichung der gesteckten Klimaziele. Dieser muss stark forciert und dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen bzw. verbessert werden. Den Kommunen, die ihre Liegenschaften mit Photovoltaik ausstatten, selbst Förderprogramme für den Ausbau von Photovoltaik aufliegen, und als Vorbild Anreize für Gebäudeeigentümer schaffen, selbst Energie klimaneutral zu produzieren, nehmen die vorgesehenen Regelungen die Steuerungshoheit. Sie widersprechen aber vor allem der Logik einer von der gesamten Bevölkerung und Akteuren getragenen Energiewende.

Wir möchten betonen, dass die Erreichung des 215-GW-Ziels bis 2030 einen erheblichen zusätzlichen Druck auf die Flächenbereitstellung in den Kommunen erzeugen wird. Laut dem

Umweltbundesamt sind bei einem Ausbauziel von 200 GW 77.000 Hektar zusätzlich für PV-Anlagen erforderlich. Hinzu treten weitere Flächen für den Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze. Diese Anforderungen werden die Flächenkonkurrenzen vor Ort weiter verschärfen und die Energiewende in den Kommunen noch sichtbarer machen. Angesichts dessen sind beim Ausbau der Photovoltaik die urbanen Gebiete besonders gefordert. Bereits überformte Räume wie Dach- und Parkflächen müssen vorrangig für Freiflächenphotovoltaik genutzt werden, um nicht zusätzlich Nutzungskonflikte und Flächenpriorisierungen zu verschärfen. Der Fokus des Neubaus sollte auf Flächen im Innenbereich und die Nutzung bereits versiegelter Flächen gelegt werden.

Wir unterstreichen, dass die Energiewende einen massiven Ausbau vor allem der Stromnetze bedeutet. Es wird nicht um Einzelmaßnahmen gehen, es geht um zahlreiche Baumaßnahmen, die alle auf öffentliche Grundstücke verengt werden. Das kann nicht der richtige Weg sein. Im Rahmen dieser Entwicklung ist es umso wichtiger, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Ein diesbezügliches Element sollte die Einführung eines Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Außenbereichsprivilegierungen für Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen und für landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlich-sachlichen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung sein. Daneben gilt es, den Ausbau der erneuerbaren Energien besser mit dem Ausbau der Netze sowie der Entwicklung von Speichertechnologien zu verknüpfen und die Netzentgelte fair auszugestalten.

Im Einzelnen

1. Zu § 6 – Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung der Kommunen

Die Ausweitung auf Solaranlagen des ersten Segments muss im Gesetzentwurf verbleiben. Wir fordern erneut eine verpflichtende Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG.

Im Gesetzentwurf war eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG auf Solaranlagen des ersten Segments vorgesehen, die die kommunalen Spitzenverbände begrüßt haben. Die Streichung dieser Ausweitung ist abzulehnen. Vielmehr muss durch finanzielle Beteiligung die lokale Wertschöpfung und am Ende auch die Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt und gefördert werden. Außerdem ist eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Solaranlagen, für Bürgerinnen und Bürger vor Ort nicht nachvollziehbar. Daher sollte zur ursprünglichen Ausweitung auf Solaranlagen des ersten Segments zurückgekehrt werden.

Wir bekräftigen zudem abermals unsere Forderung nach einer verpflichtenden Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen, denn Beteiligung ist ein wichtiges Instrument zur Akzeptanzförderung vor Ort. Aus der kommunalen Praxis zeigen die Rückmeldungen aber, dass aufgrund der freiwilligen Ausgestaltung der Zahlung in § 6 EEG-E dieses Instrument an seine Grenzen stößt, Rechtsunsicherheiten erzeugt werden und Ungleichheiten zwischen Gemeinden entstehen, die auf unterschiedliche Bereitschaft von Betreibern treffen. Zudem verursacht es unnötige und leicht zu vermeidende Bürokratie, wenn 16 Bundesländer stattdessen dieses Ziel in landesrechtlichen Regelungen verankern müssen.

2. Zu § 11a – Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung

Die im Änderungsantrag formulierte Beschränkung ausschließlich auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand lehnen wir ab. Zudem lässt die hier eingeführte Duldungspflicht straßenrechtliche Grundlagen sowie in der Praxis etablierte Wegenutzungs- und Gestattungsverträge außen vor.

Die Entschädigung ist der Höhe nach anzupassen.

Mit der Vorschrift soll eine weitgehende Duldungspflicht eingeführt werden, die Grundstückseigentümer und -nutzer der öffentlichen Hand mit Blick auf Anschlussleitungen und Anlagen zum Anschluss von EE-Anlagen gegen ein einmaliges Entgelt in Höhe von 5 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzfläche umfasst. Das Duldungsrecht soll ein gesetzliches Schuldverhältnis sein, so dass keine dingliche Sicherung erforderlich wird. Außerdem kann der Betreiber seinen Anspruch mit einstweiligen Anordnungen durchsetzen. Es besteht ein unbeschränktes Betretens- und Befahrensrecht und bezieht sich nicht ausschließlich auf PV-Anlagen, sondern auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Diese Duldungspflicht ist zu weit gefasst – zumindest sollten für den Straßenverkehr gewidmete Grundstücke ausgenommen werden, wie es im Änderungsantrag auch für das Recht zur Überfahrt in § 11b vorgesehen ist. Denn Städte, Landkreise und Gemeinden sind über das Kartellrecht verpflichtet (siehe BGH, Urteil vom 11.11.2008 – KZR 43/07, Ziffer 3), – soweit bereits eine Einspeiseleitung gestattet wurde – jedem anderen Anlagenbetreiber ebenfalls ein Gestattungsrecht einzuräumen. Außerdem sind hier sowohl straßenrechtliche Grundlagen zu beachten als auch etablierte Inhalte von Wegenutzungs- und Gestattungsverträgen, die z. B. auch die sehr wichtigen Themen wie der Verkehrsführung, der Beweissicherung des Straßenzustandes vor Nutzung, der Ausführung der Wiederherstellung, der Kostenentschädigung von Baumschnitt und Entfernung etc. dienen.

Die in den Kommunen etablierten Sondernutzungen bzw. Gestattungsverträge erlauben zudem die Vereinbarung eines vielfach höheren, jährlich wiederkehrenden Entschädigungsbetrages im Vergleich zu den im Gesetzentwurf angesetzten 5% des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzfläche. Den Kommunen würden dauerhaft nennenswerte Einnahmen verloren gehen, die durch den Bund entsprechend zu entschädigen wären. Sollte an der Regelung festgehalten werden, sind sie der Höhe nach entsprechend anzupassen.

Dies ist am Ende auch eine Frage der Notwendigkeit, um einer von Akzeptanz getragenen Energiewende gerecht zu werden. Akzeptanz wird unseres Erachtens von der Möglichkeit lokaler Wertschöpfung vermittelt. Eine solche geringe Einmalzahlung würde vor allem dort, wo Vergütungsmodelle für die Einlegung längerer Einspeiseleitungen entwickelt wurde, eine Schlechterstellung bedeuten.

Zu § 11a Abs. 1

In § 11a Abs. 1 EEG-E sollte als zulässige Nutzungsform (neben Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb) auch der „Rückbau“ zugelassen sein. Weiterhin ist eine Erweiterung des Regelungsinhalts auf die Verlegungstiefe sinnvoll.

Zu § 11a Abs. 3

Im Weiteren bedarf es finanzieller Absicherungen mit Blick auf § 11a Abs. 3 EEG-E. Falls die Verlegung einer Leitung erforderlich ist, insbesondere für den Fall der Betriebseinstellung, sind Bürgschaften erforderlich.

Im Hinblick auf die Folgepflicht nach Absatz 3 des Entwurfs zu § 11a EEG ist zudem Folgendes anzumerken: Nach dem Gesetzesentwurf hätte sich der Straßenbaulastträger (wenn auch in dem abzuschließenden Vertrag, der laut Gesetzesbegründung nicht von den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Modalitäten abweichen darf) zu verpflichten, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder *beeinträchtigen*. Nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 könnte eine Beeinträchtigung in einer Bebauung oder Bepflanzung mit tief wurzelnden Pflanzen zu sehen sein.

Nicht deutlich wird, wie der Gesetzgeber sich das für Verkehrswege vorstellt, ob also z. B. schon eine Befestigung oder Asphaltierung bislang unbefestigter oder nur gepflasterter Nebenflächen als Beeinträchtigung durch Bebauung zu sehen ist. Da auf öffentlichen Wegen – anders als auf Privatgrundstücken – viel häufiger Bauarbeiten stattfinden müssen, verbietet sich an sich die „entsprechende Anwendung“ der Regelungen für Privatgrundstücke auf öffentliche Verkehrsflächen. Wenn man die Regelung z.B. mit § 130 TKG, der eine doch eher bedingungslose Pflicht zur Änderung oder Beseitigung der TK-Linie vorsieht, wenn sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, und mit § 129 Abs. 2 TKG (Kostenerstattung für erschwerten Unterhaltungsaufwand) vergleicht, wird die abweichende Regelung gegenüber den sonst üblichen Vorschriften nochmals deutlicher. Dieser Unterschied kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass dem Netzausbau für erneuerbare Energien ein höherer Stellenwert zukommt als dem Glasfaserausbau (TK Ausbau „nur“ öffentliches Interesse, EEG-Ausbau „überragendes“ öffentliches Interesse, jedenfalls nach den derzeit zur Diskussion stehenden Gesetzesentwürfen), zumal auch die Mobilitätswende zum Klimaschutz beiträgt. In beiden Fällen steht der Ausbau zukunfts wichtiger Infrastrukturen in Rede.

Zusätzlich ist anzumerken, dass für Straßengrundstücke kein Verkehrswert zu ermitteln sein dürfte, da diese Grundstücke als Verkehrsflächen dem Markt entzogen sind. Das gilt insbesondere dort, wo die Wegegrundstücke nicht nur dem allgemeinen Grundstücksverkehr entzogen sind, sondern dem zivilen Rechtsverkehr insgesamt (z. B. § 4 Abs. 1 Sätze 4-6 des Hamburgischen Wegegesetzes). Die Frage, welche Gegenleistung oder Entschädigung der Wegebaulastträger für die Zurverfügungstellung der Verkehrsflächen nach dem Gesetzesentwurf erhalten soll, ist damit offen.

Zu § 11a Abs. 5

Zudem ist die Grenze der Duldungspflicht der „unzumutbaren Beeinträchtigung“ hier zu grob gefasst, insbesondere da die Duldungspflicht per einstweiligem Verfahren unter erleichterten Bedingungen des § 83 Abs. 2 EEG (i.V.m. § 11a Abs. 5 EEG-E) durchgesetzt werden kann. § 11a Abs. 5 EEG-E ist daher zu streichen. Hilfreich könnte hier ein Hinweis, ab welcher Verlegetiefe nicht mehr von einer „Unzumutbarkeit“, beispielsweise von landwirtschaftlichen Flächen, auszugehen ist. Im Hinblick auf § 11a Abs. 2 EEG-E erscheint genaue Definition bzgl. der „Schutzstreifenfläche“ als sinnvoll. Dieser Begriff ist bislang nicht im EEG definiert.

Es ist zudem fraglich, ob eine dingliche Sicherung des Rechts mit der Schaffung des gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht mehr notwendig ist. Im Falle des Wiederverkaufs des Grundstücks sollte im Grundbuch das Schuldverhältnis weiterhin festgehalten werden.

3. Zu § 11b – Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung von Windkraftanlagen

Die im Änderungsantrag formulierte Beschränkung ausschließlich auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand lehnen wir ab. Außerdem sollte ein sachgerechter Betrag konkret im Gesetz festgelegt werden. Zudem sind u.a. bezüglich der „Unzumutbarkeit“ weitergehende Definitionen und Klarstellungen notwendig.

Grundsätzlich begrüßen wir die Neuregelung einer Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist, geschaffen wird. Somit kann der Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen ans Netz beschleunigt werden.

Zu §11b Abs. 1

Die im Änderungsantrag formulierte Beschränkung ausschließlich auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand lehnen wir ab. Es ergibt vor dem Hintergrund der massiven Ausbau- und Beschleunigungsbedarfe für erneuerbaren Energien keinen Sinn eine eigens für öffentliche Grundstücke geltende Regelung zu schaffen. Vielmehr braucht es Regelungen für alle Grundstücke.

Da es sich bei dieser Regelung neben der Überfahrt an sich auch um die Ertüchtigung der Grundstücke für die Überfahrt, Zaunentfernungen, Umladen und kurzfristige Zwischenlagerungen, handelt, bringt dies Eingriffe in das Eigentum und mögliche Nachwirkungen, wie z. B. Bodenverdichtungen, mit sich. Der Änderungsantrag sieht vor, dass durch den Betreiber nach der letzten Überfahrt nur noch ein dem ursprünglichen Zustand „im Wesentlichen gleichartiger Zustand“ herzustellen ist. Dies ist eine spürbare Verschlechterung gegenüber dem Gesetzesentwurf. Zum einen ist es notwendig die Formulierung „ursprünglichen Zustand“ beizubehalten, um keinen Wertverlust öffentlichen Eigentums zu erzeugen. Zum anderen muss die Formulierung „auf seine Kosten unverzüglich wiederherzustellen“ aus dem Gesetzesentwurf beibehalten werden. Die Fragen der Kostenübernahme und zeitnahen Wiederherstellung dürfen nicht angezweifelt werden.

Zu §11b Abs. 4

Die im Änderungsantrag vollzogene Streichung der Maßgabe, die Modalitäten der zu duldenen Nutzung von Verkehrswegen unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 vertraglich zu regeln, ist eine Verschlechterung gegenüber dem Entwurf. Vertragliche Regelungen dienen nicht nur dem finanziellen Ausgleich, sondern auch Vereinbarungen bspw. zum Informationsaustausch über Leitungen oder dem Befahren von Verkehrswegen. Deshalb lehnen wir die nunmehr getroffene Regelung ab.

Die Nicht-Anwendung der Absätze 1 bis 3 auf das Regime öffentlicher Straßen, wo Großraum- und Schwertransporte bereits durch Verwaltungsverfahren geregelt sind, halten wir für richtig.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Baumfällungen zwecks Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien dem Grunde nach kein probates Mittel darstellen. In solchen Fällen muss grundsätzlich eine Überfahrt eines fremden – vor allem auch privaten Grundstücks auf einer alternativen Trasse möglich sein, ggf. unter Inkaufnahme längerer Wege oder Inanspruchnahme weiterer fremder privater Grundstücke. Eine Überschwenkung von Gehölzflächen sollte in der Regel ohne Baumfällungen möglich sein.

4. Zu § 21 Abs. 3 EEG-E – Mieterstrom

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag zur weiteren Etablierung von Mieterstrommodellen. Es sollte auch die Höhe des Mieterstromzuschlags geprüft werden.

Die geplante Möglichkeit, Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, für eine Nutzung im Mieterstrommodell einzubeziehen, stärkt Dach-PV als Bestandteil dezentraler Versorgungsmodelle.

Der Gesetzesentwurf sieht für das bestehende Mieterstrommodell eine Reihe von Verbesserungen vor. Wir begrüßen dem Grunde nach die Erweiterung des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag auf Nicht-Wohngebäude. Daneben sieht der Gesetzesentwurf ein Konzept zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG-E) vor, das als eigenständiges Modell neben dem nach EEG geförderten Mieterstrom besteht. Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung eines Modells zur Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohnern eines Gebäudes an der PV-Anlage auf dem Gebäudedach.

5. Zu § 42b EnWG-E – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Wir begrüßen den Vorschlag der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Damit wird ein vereinfachtes Instrument zur gemeinsamen Stromnutzung von Mieterinnen und Mieter sowie WEG geschaffen.

In Bestandsgebäuden kann die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine gute Alternative zum bestehenden Modell darstellen, da das aktuelle Mieterstrommodell aufgrund seiner Komplexität nur sehr schwer im Bestand und in kleinen MFH umgesetzt werden kann.

Bei größeren PV-Anlagen und größeren Gebäuden bietet sich ein gleichmäßiger Verbrauch im 15 Minuten-Messintervall an, so dass für die kurzfristige Stromspeicherung nur noch kleinere Stromspeicher erforderlich würden.

6. Zu § 8 EEG-E– Balkonkraftwerke

Wir begrüßen, dass die Inbetriebnahme einer eigenen Balkon-Photovoltaik-Anlage für Bürgerinnen und Bürger deutlich erleichtert werden soll. Kritisch ist jedoch, dass auf eine Anmeldung bei den Netzbetreibern verzichtet werden soll. Diese Entbürokratisierungsmaßnahme bei den Bürgerinnen und Bürgern vernachlässigt die Prozesse bei den Netzbetreibern. Auch sehen wir es kritisch, dass in der Übergangszeit ein rückwärtsdrehender Zähler geduldet werden muss.

Mit dem Solarpaket I sollen Maßnahmen getroffen werden, die den Bürokratieaufwand für die Inbetriebnahme einer eigenen Balkon-Photovoltaik-Anlage für Bürgerinnen und Bürger reduzieren und die Verfahrensschritte vereinfachen. Diese Regelung soll für Solaranlagen mit einem Inbetriebnahme Datum ab 1. Januar 2024 in Kraft treten, sodass so zukünftig Balkon-Photovoltaik Anlagen schneller und unkomplizierter in Betrieb genommen werden können.

Im Zuge des Registrierungsprozesses wurde im Solarpaket I beschlossen, dass vor allem die Meldung für die Eigentümer einer Balkon-Photovoltaik vereinfacht werden soll. So muss eine Anmeldung zukünftig ausschließlich über das Marktstammdatenregister und nicht mehr beim Netzbetreiber erfolgen. Die Daten, die dort im Rahmen der Meldung eingetragen werden müssen, beschränken sich auf den Namen des Betreibers, den Standort, sowie die technischen Daten der Anlage.

Deutlicher Nachteil ist, dass durch den Verzicht der Anmeldung beim Netzbetreiber wichtige Informationen verloren gehen, die im Nachgang zu einem erhöhten Klärungs- und Koordinierungsaufwand führen, sofern dies überhaupt möglich ist. So kann im Falle eines Mehrfamilienhauses durch die fehlende Zählpunktrelation, eine Zuordnung zwischen Photovoltaik-Anlage, entsprechender Messeinrichtung und Netzanschluss nicht ohne Vor-Ort-Termin definiert werden. Durch das stetige Wachstum der Inbetriebnahmen von Photovoltaik-Anlagen nimmt das Arbeitsvolumen so für die Netzbetreiber enorm zu und nötige Informationen können nicht oder nur erschwert erlangt werden. Mit dem Solarpaket I wurde lediglich eine Entbürokratisierung für Betreiberinnen und Betreiber vorgenommen, jedoch unter Vernachlässigung der Prozesse beim Netzbetreiber. Eine für alle Seiten sinnvolle Entbürokratisierungsmaßnahme wäre der Verzicht auf das Marktstammdatenregister, da mit einer jeden EEG/KWK-G-Testierung alle erforderlichen Daten den Übertragungsnetzbetreibern ohnehin zur Verfügung stehen. Denkbar wäre hier auch, über diese Datenmeldung das Marktstammdatenregister zu speisen.

Bezugnehmend auf die Übergangszeit bis zur Installation eines geeichten Zweirichtungszählers sehen wir es kritisch, dass in diesem Zeitraum ein rückwärtsdrehender Zähler geduldet werden muss. Die Netzsicherheit darf nicht gefährdet werden. Deshalb sollten Balkonanlagen nur dann angeschlossen werden dürfen, wenn eine entsprechende moderne Messeinrichtung vorhanden ist. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass der Kunde eine Anlage frühzeitig anmeldet. Die Befürchtung ist, dass die Dunkelziffer von nicht registrierten Anlagen extrem steigen wird. Gleichzeitig sehen wir es als fragwürdig an, ob in Folge der angestrebten Regelung nachfolgende Marktprozesse (Energiemengenbilanzierungen, etc.) dem Grunde nach noch aufrechterhalten werden können. Zudem ist offen, welche Entschädigungsleistung, nach welchem Verfahren, die von der Regelung betroffenen Energievertriebe erhalten, welche Behörde hierfür verantwortlich ist und wie Entschädigungsleistung gegenfinanziert wird.

7. Zu § 37c EEG-E – Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder

Die Länderöffnungsklauseln konterkarieren die bundesgesetzliche Öffnung für benachteiligte Gebiete nach § 37 Abs. 1 EEG-E und sollten demgemäß überprüft werden.

Die mit § 37 EEG-E vorgenommene Einschränkung der Förderung ökologisch hochwertiger Flächen wird dem Grunde nach ebenso begrüßt wie die bundesgesetzliche Öffnung für benachteiligte Gebiete. Demgegenüber erschließt sich nicht, warum den Ländern dann wiederum Öffnungsklauseln nach § 37 c EEG-E im Wege von Rechtsverordnungen eingeräumt werden sollen, die die gewünschte Steuerung hin zu benachteiligten Gebieten konterkarieren können. Vielmehr sollte den Ländern ermöglicht werden, den benachteiligten Gebieten im Wege einer Positiv-Öffnungsklausel zusätzliche Flächen gleichzustellen, die – wie bspw. im Landesentwicklungsplan NRW geplant – eine gewisse Bodengüte unterschreiten oder andere Aspekte umfassen, die eine besondere Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) begründen. Eine Steuerung der Höchstmenge sollte nicht – wie in Rechtsverordnungen nach § 37c Abs. 2 Ziffer 1 EEG-E geplant – über den Prozentanteil an der landwirtschaftlich genutzten Landesfläche erfolgen, sondern sich ausschließlich am Gesamtausbauziel orientieren. Verordnungen nach Ziffer 2 könnten dazu führen, dass die benachteiligten Gebiete für die Nutzung mit Freiflächen-PV komplett ausfallen, weil gerade dort vielfach eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutz und Naturparken vorzufinden ist.

Wir bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.